

Auch ist verdorbenes oder übelriechendes Fleisch von der Einbringung oder Aufbewahrung im Kühlhause ausgeschlossen.

§ 29. Das Einbringen von Räucherwaaren aller Art in das Kühlhaus ist verboten. Dagegen kann die Aufbewahrung von frischen Würsten, sowie das Einstellen von Gefäßen zum Salzen und Pökeln des Fleisches ausnahmsweise gestattet werden. Es ist hierbei jedoch die größte Reinlichkeit zu beobachten und keinesfalls dürfen die Fleischwaaren auf den Fußboden gelegt werden.

§ 30. Bei dem Einstellen von Pökelfässern ist Folgendes zu beachten:

- a. die Pökelfässer müssen aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, dürfen keine zu großen Dimensionen haben und müssen auf mindestens 15 cm hohen Unterflößen stehen,
- b. jedes Faß ist vor dem Einbringen anzumelden und vorzuzeigen,
- c. innerhalb längstens vier Wochen ist jedes Faß gänzlich zu entleeren und zu reinigen.

§ 31. Die Wiedereinbringung von bereits in der Behausung der Schlachter gewesenen Fleisch ist unter Controlle des Schlachthaus-Inspectors oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittags, an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr Mittags gestattet.

§ 32. Kälber dürfen in den Häuten höchstens 36 Stunden in den Kühlzellen verbleiben, auch sind dieselben so aufzuhängen, daß eine Berührung mit dem anderen Fleische nicht stattfinden kann.

Strafbestimmung.

§ 33. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Außerdem haben Zuwiderhandelnde Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen.

* * *

11. Gebührentarif

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg.

(Vom 17. April 1893.)

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums werden die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg zu entrichtenden Gebühren auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom ^{18. März 1868} 9. März 1881 festgesetzt wie folgt:

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinenuntersuchung, ist zu entrichten:

1. für ein Stück Rindvieh	8 M. — 3.
2. " " Schwein	3 " 50 "
3. " " Kalb	2 " — "
4. " " Schaf, Hammel, Ziege	1 " — "
5. " " Lamm	— " 50 "
6. " " Pferd	8 " — "

B. Wiegegebühren.

Es ist zu entrichten für das Wiegen von:

1. einem Stücke Rindvieh	— M. 50 3.
2. " Schwein	— " 30 "
3. " Kalb	— " 20 "
4. " Schaf, Hammel, Ziege	— " 10 "
5. " Pferd	— " 50 "

Für das Wiegen der geschlachteten Thiere, der Häute, Fetttheile u. ist zu entrichten:

bis zu 50 kg	— M. 10 3.
über 50 kg von je 50 kg	— " 05 "

Für Theile dieses letzteren Gewichts werden 0,05 M. voll bezahlt.

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd | — M. 20 | 3 |
| 2. " " " Kleinvieh | — " 05 | " |
| 3. " " " Schwein | — " 10 | " |

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

- | | | |
|--|--------|---|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg. Heu — | M. 60 | 3 |
| 2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu für | — " 20 | " |

Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|----|
| 1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich | 100 | M. |
| 2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich | 200 | M. |

* * *

12. Auszug aus dem Statut,

betr. die Festsetzung der Vergütung für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienender Kübel vom 17. November 1887.

§ 1. Für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, den Hauseigenthümern in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 gelieferten Kübel ist an die städtische Abfuhrkasse nachstehende Vergütung zu entrichten:

- 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels zwei Mark vierteljährlich,
- 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels drei Mark vierteljährlich.

Eine häufigere wöchentliche Entleerung eines Kübels als zweimal erfolgt seitens der städtischen Abfuhr-Verwaltung nicht.

§ 2. Zur Zahlung der im § 1 festgesetzten Vergütung sind die Haushaltungsvorstände, von deren Haushaltungsmitgliedern die Kübel benutzt werden, verpflichtet. Die Einziehung der Vergütung erfolgt indessen von den Hauseigenthümern, denen es überlassen bleibt, Auslagen von den Haushaltungsvorständen sich ersetzen zu lassen.

Die Vergütung wird in jedem ersten Monate eines Vierteljahres eingefordert.

* * *

13. Aus dem Kur- und

Verpflegungskosten-Tarif für das städtische Krankenhaus zu Harburg.

(Vom 10. Januar 1890.)

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus aufzunehmenden Kranken sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. in der I. Klasse bei Kranken aus hiesiger Stadt | 6 M. 50 | 3 |
| 2. " " I. " " " von auswärts | 7 " 50 | " |
| 3. " " II. " " " aus hiesiger Stadt | 4 " — | " |
| 4. " " II. " " " von auswärts | 5 " — | " |
| 8. } bei erwachsenen hiesigen Kranken | 2 " — | " |
| 5. } " " auswärtigen Kranken | 2 " 50 | " |
| 6. } in der III. Klasse " Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt | 1 " 50 | " |
| 7. } " " " " 14 " von auswärts | 2 " — | " |

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich allein.

Die Kranken der II. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem andern Kranken theilen.

Die Kranken der III. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in den beiden ersten Klassen eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beantragt, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 M. pro Tag zuzufügen.